

## Inhalt:

### Interessantes für Sie, bevor Ihr Kind die Einrichtung besucht

1. Träger der Einrichtung
2. Aufnahmekriterien
3. Kindergartengebühren
4. Öffnungszeiten
5. Ferien und Schließzeiten
6. Bildungs- und Betreuungsvertrag

### Interessantes für Sie, wenn Ihr Kind die Einrichtung besucht

1. Schnuppertag
2. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?
3. Welches Personal ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?
4. Allgemeine Infos
5. Was tun bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit?
6. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung
7. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?

## Interessantes für Sie, bevor Ihr Kind die Einrichtung besucht

### 1. Träger der Einrichtung

Träger des Kindergartens „Fridolin Pustebblume“ ist der Kindergartenverein Schonstett e.V., der 1992 durch Elterninitiative gegründet wurde. Bestimmendes Organ dieses Vereins mit ca. 100 Mitgliedern ist die Vorstandschaft, die alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, (nächste Wahl Juni 2018). Diese Art der Trägerschaft ist außergewöhnlich und macht unseren Kindergarten zu einer besonderen Einrichtung. Weil Eltern für Eltern entscheiden, sind die Angebote und die Qualität der Einrichtung besser an den Familien orientiert. Damit dies so bleibt, ist unser Verein auf neue Mitglieder angewiesen. Sie können bei der Qualität Ihres Kindergartens mitwirken, indem Sie in den Verein eintreten.

Der Beitrag beträgt 20,-€ jährlich.

Die derzeit ehrenamtlich tätige Vorstandschaft besteht aus fünf Personen:

1. Vorsitzende/r	Manuela Hörmann
2. Vorsitzende/r	Monika Kronast
Kassier	Randy Mai
Schriftführer/in	Monika Fridgen
Beisitzer/in	Stefan Aicher

Geschäftsführung: Petra Rehm

Die Aufgaben des Trägers bestehen in der Führung und Verwaltung des Kindergartens. Dazu gehören u. a.:

1. Einstellung und Unterstützung des Personals (Erzieher/innen, Kinderpfleger/innen, Reinigungspersonal, Hausmeister/in)
2. Zusammenarbeit mit den Behörden und verschiedenen Organisationen (Gemeinde, Landratsamt, Finanzamt, Versicherungen, Krankenkassen, etc.)
3. Haushaltsführung(Lohnbuchhaltung, Beitragseinzahlung, Buchhaltung, Spendenverwaltung etc.)

## 2. Aufnahmekriterien

In unserer Einrichtung werden die Kinder entsprechend der aktuellen Betriebserlaubnis aufgenommen.

Aufnahmebedingungen sind:

- die Anerkennung der Kindergartenordnung und Konzeption

Sind nicht genügend Kindergarten- oder Krippenplätze vorhanden, behält sich die Kindergartenleitung in Absprache mit dem Träger die Entscheidung über die Platzvergabe anhand folgender Kriterien vor.

1. Bis zu fünf Kinder von Mitarbeitern des Caritasheimes (laut Vertrag und Stichtag)

2. Kinder aus der Gemeinde Schonstett

- Bei Kindergartenkindern:
  - vorrangig Einschulungskinder
  - soziale Härtefälle
  - nach Altersreihenfolge
- Bei Krippenkindern:
  - soziale Härtefälle
  - nach pädagogischen Gesichtspunkten  
(Peergruppen/Gleichaltrige,  
Jungen – Mädchen- Verhältnis)

3. Kinder aus anderen Gemeinden

- Geschwisterkinder, deren ältere Geschwister noch im Kindergarten sind
- nach Altersreihenfolge

### **Warteliste:**

Wenn mehr Kinder angemeldet werden als Plätze vorhanden sind, werden nach den oben genannten Kriterien Plätze auf der Warteliste vergeben. Sollte im Laufe des Jahres ein Platz frei werden, rückt automatisch das erste Kind der Warteliste nach. Hierbei erhalten bei ansonsten gleicher Einstufung die Kinder, deren Eltern Mitglieder im Kindergartenverein sind den Vorzug.

Eltern, die ihr Kind erst während des Jahres anmelden, werden auf der Warteliste entsprechend des Anmeldedatums berücksichtigt.

Ausgenommen davon sind Zuzüge. Hier gelten die unter Punkt

„2. Aufnahmekriterien“ aufgeführten Bedingungen.

Jüngere Kindergartenkinder werden nur bei sozialen Härtefällen vorgezogen. Die Entscheidung liegt bei der Leitung in Absprache mit dem Träger.

### 3. Buchungszeiten / Kindergartengebühren

Die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden gibt es nur für Krippenkinder, da die Kindergartenkinder eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden erfüllen müssen.

<b>Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit Kindergarten</b>	<b>1.Kind</b>	<b>1.Geschwister-ermäßigung</b>	<b>2.Geschwister-ermäßigung</b>
4 bis 5 Stunden	112,00 €	92,00 €	80,00 €
5 bis 6 Stunden	123,00 €	98,00 €	83,00 €
6 bis 7 Stunden	134,00 €	104,00 €	86,00 €
7 bis 8 Stunden	145,00 €	110,00 €	89,00 €

Mit dem Betreuungsvertrag bestätigen die Eltern die verbindliche Inanspruchnahme des Kindergarten- bzw. Krippenplatzes und legen die Buchungszeiten ab September fest. Die Kernzeit für alle Kinder ist von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr

<b>Durchschnittliche, tägliche Buchungszeit Krippe</b>	<b>1.Kind</b>	<b>1.Geschwister-ermäßigung</b>	<b>2.Geschwister-ermäßigung</b>
3 bis 4 Stunden	177,00 €	162,00 €	153,00 €
4 bis 5 Stunden	197,00 €	177,00 €	165,00 €
5 bis 6 Stunden	217,00 €	192,00 €	177,00 €
6 bis 7 Stunden	237,00 €	207,00 €	189,00 €
7 bis 8 Stunden	257,00 €	222,00 €	201,00 €

Zusätzliche Vereinbarungen:

- Kindergartenbeiträge werden an 12 Monaten erhoben (Da diese Gebühren eine Beteiligung an den ganzen Betriebskosten des Kindergartens darstellen, ist auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, oder bei längerer Abwesenheit des Kindes voll zu bezahlen.)
- Bei Aufnahme des Kindes zwischen 1. und 14. des Monats wird der ganze, ab dem 15. des Monats der halbe Beitrag abgebucht
- Elternbeitragszuschuss von 100,00 Euro im letzten Kindergartenjahr lt. Bildungsfinanzierungsgesetz
- Die Buchungskategorie 3 bis 4 Stunden gibt es nur für die Krippenkinder, da die Kindergartenkinder eine gesetzliche Mindestbuchungszeit von 20 Wochenstunden erfüllen müssen
- Essensgeld 3,50 Euro/ Mahlzeit
- 6,00 Euro Spielgeld/Monat und 12,00 Euro Portfoliokosten/ Jahr sind in den Tarifen enthalten
- Kernzeit für alle Kinder: 08:15 bis 12:15 Uhr

### **3.2 Umbuchungen**

Da mit Eingang der Betreuungsverträge die personelle Besetzung für das nächste Kindergartenjahr festgelegt wird, ist es wichtig, dass Sie die Buchungszeiten vorab reichlich bemessen. Sollte trotzdem eine Umbuchung nötig sein, muss erst geprüft werden, ob dies mit dem Personalschlüssel möglich ist; erst dann wird mit dem Träger ein neuer Buchungsvertrag schriftlich vereinbart.

### **3.3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit**

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Träger im Betreuungsvertrag eine Ermächtigung zum Einzug des Kindergartenbeitrages, Spielgeldes sowie Essensgeldes für ihr Konto zu erteilen.

Die Beiträge sind jeweils für einen Kalendermonat zum 1. eines Monats fällig. Barzahlung ist nicht möglich.

Es ist die Pflicht der Eltern, bei Änderungen in der Bankverbindung den Kindergarten sofort zu informieren, ansonsten entstehen Rückbelastungsgebühren, die von den Eltern übernommen werden müssen.

### **3.4 Bankverbindung**

Raiffeisenbank Griesstätt-Halving

IBAN: DE 97 70 16 91 32 00 01 92 00 30

BIC: GENODEF1 HFG

Kontoinhaber: Kindergartenverein Schonstett e. V.

### **3.5 Beitragsanpassung**

Eine Angleichung der Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung erfolgt in der Regel zu Beginn des Kindergartenjahres.

Der Träger behält sich vor, notfalls auch während des Kindergartenjahres eine Beitragsanpassung vorzunehmen.

### **3.6 Gebührenübernahme durch das Kreisjugendamt**

Unter bestimmten Bedingungen übernimmt das Landratsamt die Kindergartenbeiträge. Hierzu muss ein Antrag gestellt werden. Die Übernahme erfolgt erst ab dem Monat, in dem der Antrag eingeht. Eine

rückwirkende Erstattung ist nicht möglich. Bis die Gebühren tatsächlich vom Landratsamt im Kindergarten eingehen, sind die Eltern in der Zahlungspflicht. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist rechtzeitig erneut ein Antrag zu stellen.

Zusätzliche Kosten (Essensgeld) werden in der Regel vom

Kreisjugendamt nicht übernommen.

## 4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden jährlich durch die Bedarfsmeldung bei der Anmeldung überprüft und entsprechend angepasst. Dabei wird der Durchschnittswert des Betreuungsbedarfs ermittelt. Die Betreuung einzelner Kinder in Randzeiten ist für den Träger aus Kostengründen nicht möglich. Nach Auswertung der jährlichen Umfrage werden eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten für das folgende Kindergartenjahr bekannt gegeben.

## 5. Ferien und Schließzeiten

Der Kindergarten schließt 30 Tage im Jahr, vorwiegend in Ferienzeiten (Weihnachten, Fasching, Ostern, Pfingsten und Sommer).

Zusätzlich stehen dem Kindergarten für Konzeptionsüberarbeitung, Teamfortbildungen,... gesetzlich max. weitere 5 Schließtage zu. Diese können auf das Kindergartenjahr individuell verteilt werden.

Sämtliche Schließtage werden frühzeitig bekannt gegeben!

### **5.1 Außerordentliche Schließungen**

Der Kindergartenträger behält sich vor, z.B. bei Epidemie Gefahr, Spielzeugdesinfektion, Personalmangel usw. eine Gruppe bzw. die gesamte Einrichtung notfalls zu schließen.

### **5.2 Bedarfsdienst**

Diese Zeit bietet

- für Kinder eine mögliche Verschnaufpause daheim, bei Familie und Geschwistern,
- für das Team Büro- und Stöbertage,
- für Teammitglieder eine Möglichkeit, Urlaub zu "betriebsreduzierter" Kindergartenzeit zu nehmen, Mehrarbeitsstunden abzubauen,
- für Firmen: Reparatur-, Grundreinigungs- und Wartungsmaßnahmen durchzuführen."

In den Schulferien (Fasching, Ostern, Pfingsten, Herbstferien) wird Bedarfsdienst angeboten.

An Tagen mit Ferienbetreuung arbeiten wir in unserem Kindergarten mit reduziertem Personal und Programm, in wechselnden Gruppenräumen und mit wechselndem Personal. Deshalb bitten wir dringend um verbindliche **rechtzeitige** Anmeldung in den dafür vorgesehenen Feriendienstlisten

## 6. Bildungs-und Betreuungsvertrag

Die Zusage für den Kindergartenplatz wird Ihnen schriftlich spätestens Ende April zugesandt. Die Aufnahme in den Kindergarten ist aber erst mit Abschluss des Bildungs- und Betreuungsvertrages zwischen den Eltern und dem Träger rechtsgültig. Bei Abschluss des Vertrages ist dem Kindergarten ein entsprechender Nachweis über die Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Das unterzeichnete Kinder-Untersuchungsheft wird dem Kindergarten zur Einsichtnahme vorgelegt. Wollen die Eltern das Heft nicht vorlegen, kann der Nachweis auch durch eine entsprechende ordnungsgemäße Bestätigung des Kinderarztes über die durchgeführte fällige Früherkennungsuntersuchung erfolgen.

Bringen Sie bitte den Vertrag bis zu dem angegebenen Stichtag unterschrieben zurück, ansonsten kann die Reservierung des Kindergartenplatzes nicht garantiert werden.

## Interessantes für Sie, wenn Ihr Kind die Einrichtung besucht

### 1. Schnuppertag

- Der Schnuppertag dient Ihrem Kind zur ersten Orientierung vor seiner regulären Aufnahme in den Kindergarten.
- Er findet zwischen den Pfingst- und Sommerferien statt.
- Der Schnuppertag wird nach der Aufnahmebestätigung mit der zuständigen Gruppenerzieherin vereinbart.

### 2. Was braucht Ihr Kind im Kindergarten?

#### 2.1 **Für jeden Tag**

- Hausschuhe
- Brotzeittasche mit Flasche

#### 2.2 **Für unsere Aktivitäten**

- Turnbeutel (Hose, T-Shirt, Turnschuhe)  
->Kindergartengruppe
- DIN A3 Mappe für die eigenen Kunstwerke

#### 2.3 **Allgemein**

- ein Foto (Größe in etwa eines Passfotos)  
-> Kindergartengruppe
- ein gemeinsames oder einzelne Fotos von der Familie für unser Familienhaus
- Fotogeld und Tee-Geld sind im Kindergartenbeitrag enthalten.

Es werden im Kindergarten von allen Kindern Fotoordner mit den Erlebnissen der Kinder angelegt. Sollten Sie nicht einverstanden sein, dass Ihr Kind im Fotoordner anderer Kinder erscheint, melden Sie Ihr Anliegen bitte beim Kindergartenpersonal. Vielen Dank!

### 3. Wer ist im Kindergarten für die pädagogische Arbeit zuständig?

Derzeit 5 pädagogische Fachkräfte (davon eine Inklusionsfachkraft), 6 pädagogische Ergänzungskräfte, mehrere Fachdienste (Heilpädagogin, Logopädin, Ergotherapeutin, Frühförderstelle).

Während des Jahres können immer wieder auch Praktikanten im Kindergarten sein. z.B.

- Schüler/innen der Kinderpflege
- Schüler/innen der FOS
- Schüler/innen der Hauptschule (Schnupperwoche)
- Studierende der Fachakademien für Sozialpädagogik (Wochenpraktika, Vorpraktikum, Berufspraktika)
- Außenpraktikanten der Stiftung Attl

- **Fortbildungen:**

Um qualitative und fortschrittliche Arbeit leisten zu können, nimmt unser Personal regelmäßig an Fortbildungen teil. An diesen Tagen arbeitet unser Kindergarten mit reduzierter personeller Besetzung.

## 4. Was tun bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit

### **4.1 Meldung von Abwesenheitszeiten**

Die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen ist dem Kindergartenpersonal frühzeitig zu melden.

### **4.2 Erkrankung oder Unfall eines Kindes**

Dem Kindergarten ist unverzüglich zu melden, wenn

- das Kind erkrankt ist,
- das Kind oder ein anderer Familienangehöriger an einer ansteckenden Krankheit erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht,
- das Kind auf dem Weg zwischen Kindergarten und seinem Wohnort einen Unfall erlitten hat.

### **4.3 Sonstige Krankheiten**

Im Interesse des Kindes sind auch alle nicht sichtbaren Besonderheiten dem Betreuungspersonal mitzuteilen (Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen, Spätfolgen von Unfällen usw.), um diese entsprechend berücksichtigen zu können.

## 5. Info zur Aufsicht, Haftung und Versicherung

### **5.1 Aufsichtspflicht**

Der Kindergarten übernimmt Kraft des Aufnahmevertrages die Aufsichtspflicht für das Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der „persönlichen“ Übergabe an die Aufsichtsperson (Kindergartenpersonal) und endet mit der Abholung durch die Erziehungsberechtigten bzw. die vom Erziehungsberechtigten beauftragten Personen. Die Kinder werden nicht alleine nach Hause geschickt, da der Träger aus rechtlichen Gründen die Verantwortung dafür nicht übernehmen kann. Geschwister können das Kind nur abholen, wenn sie mindestens 16 Jahre alt sind.

Personen, die berechtigt sind, Ihr Kind vom Kindergarten abzuholen, vermerken Sie bitte in der Anmeldung und auf dem Karteiblatt, oder teilen es rechtzeitig schriftlich dem Kindergartenpersonal mit.

Schriftlich sollten Sie auch mitteilen, wenn im Sorgerecht Veränderungen eintreten.

### **5.2 Haftung und Versicherung**

Die Kinder sind nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO bei einem Unfall versichert.

### 5.3 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht:

- bei Veranstaltungen und Unternehmungen des Kindergartens
- auf direktem Weg vom und zum Kindergarten und
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung.

Die Inanspruchnahme einer möglichen Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung bei der Kindergartenleitung voraus.

Außerhalb der Öffnungszeiten besteht keinerlei Haftungs- und Versicherungsschutz seitens des Trägers.

Eltern, die ihr Kind erst während des Jahres anmelden, werden auf der Warteliste entsprechend des Anmeldedatums berücksichtigt.

Ausgenommen davon sind Zuzüge. Hier gelten die unter Punkt

„2. Aufnahmekriterien“ aufgeführten Bedingungen.

Jüngere Kindergartenkinder werden nur bei sozialen Härtefällen vorgezogen. Die Entscheidung liegt bei der Leitung in Absprache mit dem Träger.

## 6. Wann scheidet das Kind aus dem Kindergarten aus?

### 6.1 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

Die Kündigungsfrist für einen Kindergartenplatz beträgt **vier Wochen** zum Monatsende.

Diese Kündigung richten Sie schriftlich an die Kindergartenleitung. Endet der Kindergartenbesuch auf Wunsch der Eltern während des laufenden Monats, so ist grundsätzlich der volle Monatsbeitrag zu bezahlen.

### 6.2 Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann bei nachhaltiger Missachtung der Kindergartenordnung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Dabei hat der Träger eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Ein Kind kann z.B. vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden, wenn:

- das Kind länger als 14 Tage ohne Entschuldigung fehlt,
- das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- das Kind nicht die entwicklungsbedingten Voraussetzungen für den Besuch des Kindergartens mit sich bringt,
- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungspflichten nicht nachkommen,
- die Eltern an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes im Kindergarten nicht interessiert sind,

- eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich erscheint.

### 6.3 **Schuleintritt**

Bei Eintritt in die Schule endet der Besuch in unserer Einrichtung automatisch mit Ablauf des Kindergartenjahres am 31. August.